



Brüssel, den 7. Dezember 2015
(OR. en)

15108/15

SCH-EVAL 58
SIRIS 95
COMIX 671

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 3. Dezember 2015

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13546/1/15 REV 1 DCL 1

Nr. Komm.dok.: COM(2015) 457 final

Betr.: Schengen-Bewertung Polens – Empfehlung des Rates zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei die Empfehlung des Rates zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Polen festgestellten Mängel, die der Rat auf seiner 3433. Tagung vom 3. Dezember 2015 verabschiedet hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 werden diese Empfehlungen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG DES RATES

zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Polen festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieser an Polen gerichteten Empfehlung sind Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2015 im Bereich des Schengener Informationssystems (SIS) durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2015) 6233 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Die Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands in Polen erfolgte im Zeitraum 2012-2014 im Rahmen von Teil II des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998².
- (3) Während der Ortsbesichtigung in Polen im Februar 2014 wurden schwerwiegende Mängel im Bereich des Schengener Informationssystems entdeckt.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

² Beschluss des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (SCH/Com-ex (98) 26 def).

- (4) Aufgrund der festgestellten Mängel und der Fortschritte bei ihrer Beseitigung beschloss der Rat am 31. Oktober 2014 eine erneute Ortsbesichtigung in Polen, um die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems unmittelbar vor Ort zu evaluieren.
- (5) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 wird ein neuer Schengen-Evaluierungsmechanismus eingerichtet, und gemäß Artikel 23 dieser Verordnung gilt Teil II des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 nicht mehr.
- (6) Der Rat empfahl der Kommission, die erneute Ortsbesichtigung in Polen im Rahmen dieses neuen Schengen-Evaluierungsmechanismus durchzuführen und in ihr jährliches Evaluierungsprogramm für das Jahr 2015³ aufzunehmen.
- (7) Die erneute Ortsbesichtigung in Polen im Bereich des Schengener Informationssystems fand in Übereinstimmung mit dem jährlichen Evaluierungsprogramm für das Jahr 2015 zwischen dem 25. und 27. März 2015 statt.
- (8) Im Anschluss an die erneute Ortsbesichtigung erstellte das Ortsbesichtigungsteam einen Bericht mit den Evaluierungsergebnissen und Bewertungen einschließlich bewährter Vorgehensweisen und der während der Evaluierung festgestellten Mängel. Der Evaluierungsbericht wurde von der Kommission am 18. September 2015 durch einen Durchführungsrechtsakt angenommen und in Übereinstimmung mit Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates als EU Restricted/Restreint UE eingestuft.
- (9) Auf der Grundlage der Bewertung der Ergebnisse sollten unter Berücksichtigung der im Zuge der zweiten Ortsbesichtigung wahrgenommenen Verbesserungen und der während der Evaluierung festgestellten Mängel Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel an Polen gerichtet werden. Dabei sollte darauf hingewiesen werden, dass die Empfehlungen vorrangig umzusetzen sind.

³ Durchführungsbeschluss C(2014) 7881 der Kommission.

- (10) Angesichts der Bedeutung der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands sollte insbesondere sichergestellt werden, dass das SIS verfügbar ist, dass keine Datenabweichungen zwischen N.SIS und CS-SIS bestehen, dass die Richtlinie 2004/82/EG des Rates über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln⁴, technisch umgesetzt wird, dass die einschlägigen neuen Funktionen den Endnutzern angezeigt werden und dass mobile Geräte von Polizeibeamten die SIS-Abfrage als Standardoption enthalten, so dass die Empfehlungen 1 bis 5 vorrangig umgesetzt werden sollten.
- (11) Diese Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor –

EMPFIEHLT:

Polen sollte die folgenden Maßnahmen treffen:

1. Erhebliche Verbesserung der Verfügbarkeit des SIS gemäß den Anforderungen von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006⁵ und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates⁶ in Verbindung mit Punkt 7 des Anhangs des Beschlusses 2007/171/EG der Kommission⁷;
2. Sicherstellung, dass keine Datenabweichungen zwischen N.SIS und CS-SIS bestehen;

⁴ Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 24).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

⁶ Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

⁷ Beschluss 2007/171/EG der Kommission vom 16. März 2007 über die Netzanforderungen für das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (dritte Säule) (ABl. L 79 vom 20.3.2007, S. 29).

3. Implementierung einer technischen Lösung für die Übermittlung von API-Daten an Flughäfen. Um eine effiziente Datenverarbeitung aufrechtzuerhalten und auszubauen, sollte die Lösung zudem sicherstellen, dass API-Daten automatisch mit dem SIS abgeglichen werden;
4. Weiterentwicklung der nationalen Schnittstelle für das SPP (Endnutzersystem für die Polizei), um sicherzustellen, dass Endnutzern die relevanten neuen SIS-Funktionen (wie im Bericht beschrieben) angezeigt werden;
5. Weiterentwicklung der nationalen SPP-Schnittstelle auf mobilen Geräten und Sicherstellung der automatischen parallelen SIS-Abfrage als Standardoption, auch was die zweite Generation dieses Systems, SPP2, anbelangt;
6. Vollständige Stabilisierung des neuen N.SIS einschließlich vollständiger Übereinstimmung mit der nationalen Kopie und auf dieser Grundlage schrittweise häufigere Durchführung von Personenabfragen im N.SIS;
7. Verbesserung der Umschaltzeit zwischen N.SIS und Backup;
8. Automatisierung der Löschung von Zusatzinformationen gemäß Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 53 Absatz 2 des Ratsbeschlusses 2007/533/JI, so dass diese Informationen spätestens ein Jahr nach der Löschung der entsprechenden Ausschreibung gelöscht werden;
9. Entwicklung eines automatisierten Tools im SIRENE-Arbeitsablaufsystem für die Erhebung von Statistiken gemäß Anhang 5 des SIRENE-Handbuchs⁸;
10. Überprüfung der Liste der Behörden mit Zugang zum SIS, insbesondere im Hinblick auf deren tatsächliche Nutzung des Systems;
11. Weiterentwicklung der Verknüpfungsfunktion in der neuen Grenzschutz-Anwendung, um Endnutzern den Zugang zu allen erforderlichen Informationen ausgehend von den jeweiligen Ausschreibungen zu erleichtern;
12. Beschleunigung des Legislativverfahrens, um die Erstellung von Verknüpfungen zwischen Ausschreibungen zu ermöglichen, die von verschiedenen Behörden erstellt wurden;

⁸ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/219 der Kommission vom 29. Januar 2015 zur Ersetzung des Anhangs zum Durchführungsbeschluss 2013/115/EU über das SIRENE-Handbuch und andere Durchführungsbestimmungen für das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 44 vom 18.2.2015, S. 75).

13. Sicherstellung, dass alle einschlägigen polnischen Behörden weiterhin Schulungen in Bezug auf missbräuchlich verwendete Identität erhalten;
 14. Sicherstellung, dass die nicht durch die neue Grenzschutz-Anwendung erfassten und nur über die webbasierte Anwendung sichtbaren Ausschreibungen einschließlich der zugehörigen Links unmittelbar über diese Anwendung zugänglich werden, um der derzeitigen Verwirrung der Endnutzer ein Ende zu bereiten;
 15. Sicherstellung, dass die Zollbehörden verstärkt unmittelbaren Gebrauch vom SIS machen, um die verschiedenen Objekte zu kontrollieren, die die Grenze überschreiten, und Suchen mit Grenzschutzbeamten koordinieren, einschließlich Folgemaßnahmen zu Treffern.
-